

Anlage 2 zur Vorlage 318

Satzung der Gemeinde Ascheberg über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren

Aufgrund des § 7 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S.666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2009 (GV NW 2009 S. 950), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG) vom 18. Dezember 1975 (GV.NW. S. 706), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV NW 2009 S.390) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV.NW S. 712) zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV NW 2009 S. 394) hat der Rat der Gemeinde Ascheberg in seiner Sitzung am 07.07.2011 folgende Satzung beschlossen:

Erster Teil. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Gegenstand der Satzung

Diese Satzung regelt Inhalt und Umfang der Reinhaltungs- und Reinigungspflicht auf den öffentlichen Straßen sowie die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Gemeinde Ascheberg.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Satzung sind alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze innerhalb der geschlossenen Ortslagen mit ihren Bestandteilen im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 1 des Straßen- und Wegegesetzes NRW (StrWG NRW) oder des § 1 Abs. 4 Nr. 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG). Hierzu gehören insbesondere die Fahrbahnen, die Rad- und Gehwege sowie die der Straße dienenden Gräben, Böschungen, und Grünflächen. Bei Bundes-, Landes- oder Kreisstraßen gelten nur die Ortsdurchfahrten als öffentliche Straßen im Sinne dieser Satzung.

(2) Gehwege sind

- a) die für den Fußgängerverkehr bestimmten, befestigten und abgegrenzten Teile der öffentlichen Straßen (selbstständige Gehwege),
- b) die gemeinsamen Fuß- und Radwege (Zeichen 240 Straßenverkehrsordnung (StVO)),
- c) die Fußgängerüberwege und alle sonstigen erkennbar abgesetzt für die Benutzung durch Fußgänger vorgesehen Straßenteile sowie
- d) Gehbahnen in einem Meter Breite ab begehbarem Straßenrand bei allen Straßen und Straßenteilen, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist.

(3) Als Fahrbahn im Sinne dieser Satzung gilt die gesamte übrige Straßenoberfläche, also neben den dem Fahrverkehr dienenden Teile der Straße insbesondere auch die Trenn- und Seitenstreifen, die Bankette, die Bushaltestellenbuchten sowie die Radwege.

Anlage 2 zur Vorlage 318

(4) Die Reinigung der öffentlichen Straßen umfasst die Straßenreinigung („Sommerreinigung“) sowie die Winterwartung.

(5) Gefährliche Stellen sind Stellen, bei denen wegen ihrer eigentümlichen Gestaltung oder wegen bestimmter, nicht ohne weiteres erkennbarer Umstände ein Unfall selbst dann nahe liegt, wenn die Verkehrsteilnehmer die im Winter allgemeine Sorgfalt walten lassen. Dies sind insbesondere Straßenstellen, an denen Kraftfahrer erfahrungsgemäß bremsen, ausweichen oder sonst ihre Fahrtrichtung oder Geschwindigkeit ändern.

(6) Anlieger sind die Eigentümer der an die Straßen, Gehwege oder Plätze angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. Erschlossen ist ein Grundstück durch eine öffentliche Straße, wenn es rechtlich und tatsächlich eine Zugangsmöglichkeit zur ihr hat oder haben kann.

Zweiter Teil. Reinhaltung der öffentlichen Straßen

§ 3 Verbote

(1) Zur Aufrechterhaltung der Sauberkeit ist es untersagt, öffentliche Straßen mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu verunreinigen oder verunreinigen zu lassen.

(2) Insbesondere ist es verboten,

- a) Gehwege durch Tiere verunreinigen zu lassen oder
- b) Schlamm, Steine, Bauschutt, Schrott, Gerümpel, Verpackungen, Behältnisse sowie Eis und Schnee
 - 1. auf öffentlichen Straßen zu hinterlassen, abzuladen, abzustellen oder zu lagern,
 - 2. neben öffentlichen Straßen zu hinterlassen, abzuladen, abzustellen oder zu lagern, wenn dadurch die Straßen verunreinigt werden können,
 - 3. in Abflussrinnen, Kanaleinlaufschächte, Durchlässe oder offene Gräben der öffentlichen Straßen zu schütten oder einzubringen.

(3) Das Abfallrecht bleibt unberührt.

Dritter Teil. Reinigung der öffentlichen Straßen

1. Abschnitt. Reinigungspflicht der Gemeinde

§ 4

Inhalt der Reinigungspflicht der Gemeinde

(1) Die Gemeinde betreibt als öffentliche Einrichtung die Reinigung der öffentlichen Straßen, soweit die Reinigung nicht nach §§ 5 ff. den Anliegern übertragen wird. Die Reinigung umfasst somit nicht die Gehwege.

(2) Die Straßenreinigung („Sommerreinigung“) beinhaltet die Entfernung aller Verunreinigungen von der Straße, die die Hygiene oder das Ortsbild nicht unerheblich beeinträchtigen oder eine Gefährdung des Verkehrs darstellen können.

(3) Die Winterwartung beinhaltet

- a) das Schneeräumen öffentlicher Straßen sowie
- b) bei Schnee- und Eisglätte das Bestreuen der Straßen.

Die Gemeinde setzt bei der Winterwartung entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit Prioritäten hinsichtlich der zu räumenden und bestreuenden Straßen oder Straßenteile. Bei schweren Schneefällen oder extremer Schnee- und Eisglätte wird die Winterwartung auf das Schneeräumen und das Bestreuen an den gefährlichen Stellen der verkehrswichtigen Straßen beschränkt (eingeschränkter Winterdienst).

(4) Die Gemeinde kann sich zur Erfüllung der ihr obliegenden Aufgaben Dritter bedienen.

2. Abschnitt. Reinigungspflicht der Anlieger

§ 5

Reinigungspflicht der Anlieger

(1) Die jeweiligen Anlieger sind verpflichtet, die Fahrbahnen der im anliegenden Straßenverzeichnis der Gruppe A zugeordneten Straßen sowie die Gehwege zu reinigen. Bei einem Eckgrundstück gilt dies für jede öffentliche Straße, an die das Grundstück angrenzt, einschließlich der gegebenenfalls in einer Straßenkreuzung liegenden Flächen. Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.

(2) Auf Antrag des Anliegers kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht des Anliegers übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird; die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur so lange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.

(3) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen oder Abfall unverzüglich zu beseitigen, befreit die Anlieger nicht von ihrer Reinigungspflicht.

§ 6
Umfang der Straßenreinigungspflicht der Anlieger
(„Sommerreinigung“)

(1) Die Fahrbahnen sind in den Monaten Oktober bis März bei Bedarf, mindestens einmal wöchentlich, in den Monaten April bis September mindestens je einmal zur Mitte und zum Ende eines Kalendermonats zu säubern. Die Gehwege sind ganzjährig mindestens einmal wöchentlich zu reinigen. Laub ist unverzüglich zu beseitigen, wenn es eine Gefährdung des Verkehrs darstellt.

(2) Die Fahrbahnreinigungspflicht erstreckt sich jeweils bis zur Straßenmitte. Ist nur auf einer Straßenseite ein reinigungspflichtiger Anlieger vorhanden, erstreckt sich die Reinigungspflicht auf die gesamte Straßenfläche. Ist vor einem Grundstück im Straßenkörper eine Verkehrslenkungseinrichtung eingebaut, die aufgrund ihrer baulichen Beschaffenheit eine durchgehende maschinelle Reinigung der Straße nicht zulässt, so wird die Reinigungspflicht für die Länge der Verkehrslenkungseinrichtung und zusätzlich 2 m vor und hinter der Verkehrslenkungseinrichtung auf die Anlieger übertragen.

(3) Selbstständige Gehwege sind entsprechend Abs. 2 S. 1 und 2, die übrigen Gehwege in ihrer gesamten Breite zu reinigen. Die Gehwegereinigung umfasst unabhängig vom Verursacher auch die Beseitigung von Unkraut und sonstigen Verunreinigungen. Sonstige Verunreinigungen sind insbesondere:

- a) tierische Exkremente,
- b) Zigaretten, Zigarettschachteln und andere Verpackungen sowie
- c) Laub.

(4) Belästigende Staubentwicklungen sind zu vermeiden. Verunreinigungen sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich unter Berücksichtigung der Abfallbeseitigungsbestimmungen zu entsorgen.

§ 7
Umfang der Winterwartungspflicht der Anlieger

(1) Auf Gehwegen oder Gehbahnen sowie an gefährlichen Stellen und auf den Fußgängerüberwegen über die von den Anliegern gemäß § 5 Abs. 1 zu reinigenden Fahrbahnen ist der Schnee in einer Breite von mindestens 1,00 m zu räumen.

(2) Bei Schnee- und Eisglätte sind Gehwege, Gehbahnen oder Fußgängerüberwege mit geeigneten abstumpfenden Mitteln wie Sand oder Splitt, nicht jedoch mit Tausalz oder ätzenden Mitteln zu bestreuen oder das Eis zu beseitigen. Bei besonderer Glättegefahr ist das Streuen von Tausalz an gefährlichen Stellen der Gehwege, Gehbahnen oder Fußgängerüberwegen wie z.B. Treppen oder starken Steigungen zulässig. Ist nur auf einer Straßenseite ein reinigungspflichtiger Anlieger vorhanden, erstreckt sich seine Winterwartungspflicht auf den gesamten Fußgängerüberweg.

(3) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so vom Schnee freigehalten und bei Glätte gestreut werden, dass ein

Anlage 2 zur Vorlage 318

gefahrloses Ein- und Aussteigen sowie ein gefahrloser Zu- und Abgang zu den Haltestelleneinrichtungen gewährleistet ist.

(4) In der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr (sonn- und feiertags von 9.00 bis 20.00 Uhr) gefallener Schnee ist unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls zu räumen; entstandene Eisglätte ist unverzüglich nach ihrem Entstehen gemäß Abs. 2 zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr des folgenden Tages zu räumen bzw. zu beseitigen.

(5) Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehwegs oder notfalls auf den Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut, salzhaltiger oder sonstige auftauende Mittel erhaltender Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf die Straße geschafft werden.

(6) Die Verkehrsteilnehmer, insbesondere Kraftfahrzeugführer, Radfahrer und Fußgänger, haben sich an die Straßenverhältnisse anzupassen und ihre persönlichen Sorgfaltspflichten einzuhalten.

Vierter Teil. Gebühren

§ 8

Benutzungsgebühren

Die Gemeinde erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach § 6 Abs. 2 KAG in Verbindung mit § 3 Abs. 1 StrReinG. Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Reinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Gemeinde.

§ 9

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(1) Maßstab für die Benutzungsgebühr sind die Grundstücksseite entlang der Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist (Frontlänge) und die Zahl der wöchentlichen Reinigungen. Grenzt ein durch die Straße erschlossenes Grundstück nicht oder nicht mit der gesamten der Straße zugewandten Grundstücksseite an diese Straße, so wird anstelle der Frontlänge bzw. zusätzlich zur Frontlänge die der Straße zugewandte Grundstücksseite zugrunde gelegt.

(2) Zugewandte Grundstücksseiten sind diejenigen Abschnitte der Grundstücksbegrenzungslinie, die mit der Straßengrenze gleich, parallel oder in einem Winkel von weniger als 45 Grad verlaufen.

Anlage 2 zur Vorlage 318

(3) Grenzt ein durch die Straße erschlossenes Grundstück nicht oder nur zum Teil an diese Straße und weist es im Übrigen keine ihr zugewandte Grundstücksseite auf, so wird die Frontlänge bzw. Grundstücksseite zugrunde gelegt, die sich bei einer gedachten Verlängerung dieser Straße in gerader Linie ergeben würde. Grenzt ein Grundstück mit verschiedenen Grundstücksseiten an verschiedene befahrbare Straßenteile derselben mit Kraftfahrzeugen befahrbaren Erschließungsanlagen, so wird die längste Grundstücksseite von den an die verschiedenen Straßenabschnitte grenzenden Grundstücksseiten als Frontlänge zur Bemessung der Straßenreinigungsgebühr zugrunde gelegt.

(4) Liegt ein Grundstück an mehreren zu reinigenden Straßen, so werden die Grundstücksseiten an den Straßen zugrunde gelegt, durch die eine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung des Grundstücks möglich ist; bei abgeschrägten oder abgerundeten Grundstücksgrenzen wird der Schnittpunkt der geraden Verlängerung der Grundstücksgrenzen zugrunde gelegt.

(5) Im Falle des § 6 Abs. 2 S. 3 ist das Grundstück insoweit, wie die Reinigungspflicht auf den Anlieger übertragen ist, nicht bei der Bemessung der Straßenreinigungsgebühren zu berücksichtigen.

(6) Bei der Feststellung der Grundstücksseiten nach den Absätzen 1 und 2 werden Bruchteile eines Meters bis zu 50 cm einschließlich abgerundet und über 50 cm aufgerundet.

(7) Bei einer alternierenden Reinigung (Oktober bis März wöchentliche Fahrbahnreinigung, April bis September zweiwöchentliche Fahrbahnreinigung) beträgt die Gebühr je Meter Grundstücksseite (Absätze 1 bis 4) jährlich 2,38 €.

§ 10 Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte des erschlossenen Grundstücks. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

(2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer von Beginn des auf den Wechsel des folgenden Monats gebührenpflichtig.

(3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzusetzen oder zu überprüfen.

§ 11 Entstehung, Änderung und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ersten des Monats, der auf den Beginn der regelmäßigen Reinigung der Straße folgt. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, mit dem die regelmäßige Reinigung eingestellt wird.

Anlage 2 zur Vorlage 318

(2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr mit Beginn des auf die Änderung folgenden Monats. Bei einem Ausbleiben der turnusgemäßen Straßenreinigung auf der gesamten Straße bis zu viermal im Jahr bzw. bei einem Ausbleiben infolge von Witterung und Feiertagen besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung. Das gleiche gilt bei unerheblichen Reinigungsmängeln insbesondere wegen parkender Fahrzeuge und Straßenbauarbeiten nur auf einem Teilstück der Straße. Bei einem erheblichen Ausbleiben und erheblichen Mängeln kann der Anspruch auf Gebührenerstattung nur bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist gegen die folgende Jahresveranlagung schriftlich geltend gemacht werden.

(3) Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Wenn die Gebühr zusammen mit anderen Abgaben angefordert wird, kann ein späterer Fälligkeitszeitpunkt angegeben werden.

Fünfter Teil. Schlussbestimmungen

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) entgegen § 3 eine öffentliche Straße verunreinigt oder verunreinigen lässt,
- b) seiner Reinigungspflicht nach §§ 5 - 7 nicht nachkommt oder
- c) gegen ein Ge- oder Verbot der §§ 6 und 7 verstößt.

(2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Bürgermeister.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren vom 17. Dezember 1985 außer Kraft.

Anlage:

Straßenverzeichnis gemäß § 4 Abs. 1 und § 5 Abs. 1 der Satzung der Gemeinde Ascheberg über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsg**ebühren**